

Untersuchung durch die Kräfte des Diensthabenden-Systems der Kriminalpolizei begonnen. Obwohl die Geschädigte physisch und psychisch erheblich unter dem Eindruck des Geschehens stand, konnte sie sofort ausführlich als Zeuge gehört werden. Sie zeigte sich auch zu weiteren Maßnahmen bereit, wie Gegenüberstellung mit verdächtigen Personen und Vorlage von Täterlichtbildern. Sämtliche Maßnahmen führten nicht zum Erfolg und noch während der Nachtstunden wurde der Spezialist für Porträtreproduktion angefordert. Die Geschädigte erklärte bei der Befragung durch den Kriminalisten, übermüdet und unkonzentriert zu sein. Von der Dringlichkeit der Maßnahme überzeugt, erklärte sie sich nach Zureden jedoch bereit, an der Porträtreproduktion mitzuwirken. Bedenken des Spezialisten zum Gelingen des subjektiven Porträts wies der Kriminalist mit der Begründung zurück, daß die Geschädigte aus eigenem Interesse zu einer zügigen und sofortigen Durchführung bereit sei. Befragung und Bildmontage mit dem IRK I (wobei die Geschädigte nur wenige Schablonen auswählte), nahmen ungefähr 30 Minuten in Anspruch. Im Ergebnis lag ein Porträt vor, von dem die Geschädigte behauptete, es würde dem Typ des Täters entsprechen. Sie verließ dann die Dienststelle, und auf der Grundlage der von ihr gegebenen Personenbeschreibung sowie des Porträts wurde eine Fahndungsinformation an die operativen Kräfte gegeben. Am darauffolgenden Tag erschien die Geschädigte in den Nachmittagsstunden erneut an f der Dienststelle und erklärte, daß sie ihre Angaben zum Porträt berichtigen möchte. Sie war ausgeruht und zeigte dann auch bei der Reproduktion eines zweiten Porträts großes Interesse und Aktivität. Die Bildmontage dauerte fast 90 Minuten. Die Geschädigte wählte eine Vielzahl von Schablonen aus, ehe sie sich festlegte. Mehrere Elemente mußten gezeichnet werden. Mit entsprechenden Hinweisen wurde die Fahndungsinformation sofort mit dem zweiten Porträt ergänzt. Diese Ergänzung führte dann bereits wenige Stunden später zur Feststellung und Festnahme des Täters.

Mit den Erfahrungen aus diesem Einsatz wird die Richtigkeit der These bestätigt, daß, ein zutreffendes Bildergebnis bei einer Porträtreproduktion verläßlich nur erreicht werden kann, wenn der Wiedererkennungszeuge ausgeruht und damit imstande ist, sich voll zu konzentrieren.

Beispiel 6

In P. wurde an einer 28jährigen geistesgestörten Frau ein Sexualverbrechen verübt. In der ersten Vernehmung machte die Geschädigte Angaben über die Person des Täters, die den Untersuchungsführer veranlaßten, den Spezialisten für die Porträtreproduktion anzufordern. Die Geschädigte hatte aufgrund ihrer Krankheit keine Schule besucht. Dadurch war sie nicht in der Lage, die